

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2014/14815]

27 FEVRIER 2013. — Arrêté royal relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation d'infractions en matière de circulation routière des véhicules exceptionnels et modifiant les arrêtés royaux des 24 mars 1997, 19 juillet 2000, 22 décembre 2003 et 1^{er} septembre 2006 relatifs à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation de certaines infractions. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 février 2013 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation d'infractions en matière de circulation routière des véhicules exceptionnels et modifiant les arrêtés royaux des 24 mars 1997, 19 juillet 2000, 22 décembre 2003 et 1^{er} septembre 2006 relatifs à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation de certaines infractions (*Moniteur belge* du 23 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2014/14815]

27 FEBRUARI 2013. — Koninklijk besluit betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van overtredingen inzake het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen en tot wijziging van de koninklijke besluiten van 24 maart 1997, 19 juli 2000, 22 december 2003 en 1 september 2006 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van sommige overtredingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 februari 2013 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van overtredingen inzake het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen en tot wijziging van de koninklijke besluiten van 24 maart 1997, 19 juli 2000, 22 december 2003 en 1 september 2006 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van sommige overtredingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2014/14815]

27. FEBRUAR 2013 — Königlicher Erlass über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

27. FEBRUAR 2013 — Königlicher Erlass über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen, Artikel 31*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 65, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Februar 1984 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 26. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, Artikel 2*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, insbesondere des Artikels 4*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2006;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr, Artikel 34;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, Artikel 4 § 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr, Artikel 5 § 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse, Artikel 7, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 4 § 2;

Aufgrund der vorherigen Untersuchung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung mit der Schlussfolgerung, dass keine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. November 2011;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 16. Februar 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses "Verwaltung-Industrie" vom 12. September 2012;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Gutachten Nr. 50.870/4 und Nr. 51.933/2/V des Staatsrates vom 22. Februar 2012 und 29. August 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der vorliegende Erlass insbesondere beabsichtigt, ein System zur Zahlung und Hinterlegung eines Geldbetrags, spezifisch bei Verstößen gegen den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010 über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr, nach dem Vorbild des durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr eingeführten Systems, einzuführen. Der vorliegende Erlass bezieht sich auf den Transport unteilbarer Ladung, während sich letzterer auf den Transport teilbarer Ladung bezieht.

In der Erwägung, dass die Verstöße gegen den oben genannten Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010, da es sich um Verstöße ersten Grades gemäß Artikel 29 § 2 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei handelt, derzeit gemäß den Artikeln 3 Nr. 3, 4 Nr. 3 und 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse mit der Zahlung eines Geldbetrags von 50 EUR pro Verstoß mit einer Höchstsumme von 300 EUR geahndet werden.

In der Erwägung, dass diese Summen ungenügend sind, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vorschriften bezüglich der außergewöhnlichen Fahrzeuge sich im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten abspielt;

Folglich in der Erwägung, dass abgesehen von den Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss, ein Zusatzkriterium in Verbindung mit dem wirtschaftlichem Vorteil, den das Begehen jedes Verstoßes mit sich bringt, bei der Feststellung der zu zahlenden Geldbeträge berücksichtigt werden muss, wie es der Fall beim Entwurf des oben genannten Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 war.

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen, der Ministerin des Innern, der Ministerin der Justiz und des Staatssekretärs für Mobilität, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Zur Anwendung des Verfahrens, dass in diesem Erlass festgelegt wird, können lediglich die in Artikel 3 Nr. 1, 2 und 7 der Straßenverkehrsordnung genannten befugten Bediensteten vom Generalprokurator beim Appellationshof ermächtigt werden.

Art. 2 - Unter den in Artikel 65 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei festgelegten Bedingungen können die in Artikel 2 der Anlage 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten und an einem öffentlichen Ort festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr Anlass geben zur Zahlung pro Verstoß der in derselben Anlage erwähnten Summen, wenn das außergewöhnliche Fahrzeug ein "Fahrzeug der Gruppe C" ist, im Sinne von Artikel 45bis des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Art. 3 - Für die Zahlung und die Hinterlegung eines Betrags werden nummerierte Formulare benutzt, die zu nummerierten Heften gebunden sind und mit dem Muster von Anlage 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr übereinstimmen.

Wenn mehrere Verstöße zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden gleichzeitig festgestellt werden, müssen diese auf demselben Formular notiert werden.

Für die Anwendung des Zahlungsverfahrens darf das Formular durch ein Protokoll ersetzt werden, falls der Betrag nicht zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes gezahlt wurde.

Art. 4 - Die Gesamtsumme der zu zahlenden in Artikel 2 vorgesehenen Geldbeträge darf 2.750 EUR zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten.

Art. 5 - Die Zahlung kann wie folgt erfolgen:

1 - Barzahlung

1.1 - Barzahlung betrifft nur Personen, die keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben. Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt wird.

1.2 - Die Zahlung des Betrags erfolgt in Euro, mit Banknoten und gegebenenfalls mit 1- oder 2-Euro-Münzen oder 50-Cent-Münzen.

2 - Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte

2.1 - Die Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte betrifft Personen, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben oder nicht.

Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt wird.

2.2 - Der zu zahlende Geldbetrag wird stets in Euro angegeben.

3 - Zahlung durch Überweisung

3.1- Die Zahlung durch Überweisung betrifft nur Personen, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben. Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt wird.

3.2 - Ein Dokument mit einem Überweisungsformular wird dem Zuwiderhandelnden zusammen mit dem Formularabschnitt C ausgehändigt oder wird ihm gleichzeitig mit der Kopie des Protokolls oder danach zugeschickt. Dieses Dokument enthält die Angaben, die im Muster der Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr aufgenommen sind. Es kann jedoch auch zusätzliche Informationen enthalten.

In dem unter 3.1 vorgesehenen Fall wird die strukturierte Mitteilung des Überweisungsformulars auf dem Formular übernommen.

3.3 - Die Zahlung durch Überweisung erfolgt binnen zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo das unter 3.2 erwähnte Dokument ausgehändigt oder zugeschickt worden ist.

3.4. Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.

Das Datum, an dem das Bankinstitut die Zahlung vornimmt, gilt als Beweis für das Datum der Zahlung.

3.5 - Der zu zahlende Geldbetrag wird stets in Euro angegeben.

4 - Der Zuwiderhandelnde darf nur von einer einzigen Zahlungsweise Gebrauch machen.

Art. 6 - § 1 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und die vorgeschlagene Summe nicht sofort bezahlt, entspricht der pro Verstoß zu hinterlegende Betrag dem zu zahlenden Betrag.

Die Gesamtsumme der sofort zu hinterlegenden Geldbeträge darf 2.750 EUR zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten.

§ 2 - Für die Hinterlegung eines Betrags werden nummerierte Formulare benutzt, die zu nummerierten Heften gebunden sind und mit dem Muster von Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr übereinstimmen. Werden mehrere Verstöße zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden gleichzeitig festgestellt, müssen diese auf demselben Formular vermerkt werden.

§ 3 - Das in Artikel 5 Punkt 1 und 2 vorgesehene Verfahren ist im Falle der Hinterlegung eines Betrags anwendbar.

Art. 7 - Wenn ein Formular für die Zahlung oder Hinterlegung eines Betrags für nichtig erklärt werden muss, stellt der Bedienstete, der im Besitz des Formulars ist, die Nichtigkeit durch einen mit Datum und Unterschrift versehenen Vermerk auf allen Abschnitten des Formulars fest.

Art. 8 - Die gemäß den Artikeln 2, 4 und 6 in bar gezahlten oder hinterlegten Beträge werden mindestens einmal alle zwei Wochen an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen überwiesen.

Art. 9 - Alle Unterlagen bezüglich der Zahlung oder Hinterlegung eines Betrags werden fünf Jahre in den Dienststellen, zu denen die in Artikel 1 erwähnten Bediensteten gehören, aufbewahrt.

KAPITEL 2 — *Abänderungsbestimmungen*

Art. 10 - In Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Punkt 3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,
2. In Punkt 3.1 Absatz 1 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,
3. In Punkt 3.2 letzter Absatz wird der Satz "Auf diesem Dokument werden die für die Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte notwendigen Anweisungen gegeben." aufgehoben,
4. In Punkt 3.3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,
5. In Punkt 3.4 wird der Satz "Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben." ersetzt durch den Satz "Die strukturierte Mitteilung wird als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.",
6. Punkt 3.5 wird aufgehoben.

Art. 11 - In Artikel 5 § 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, abgeändert durch den Erlass vom 27. März 2006, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Punkt 3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,
2. In Punkt 3.1 Absatz 1 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,
3. In Punkt 3.2 letzter Absatz wird der Satz "Auf diesem Dokument werden die für die Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte notwendigen Anweisungen gegeben." aufgehoben,

4. In Punkt 3.3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

5. In Punkt 3.4 wird der Satz "Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben." ersetzt durch den Satz "Die strukturierte Mitteilung wird als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.",

6. Punkt 3.5 wird aufgehoben.

Art. 12 - In Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse, ersetzt durch den Erlass vom 27. März 2006 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Punkt 3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

2. In Punkt 3.1 Absatz 1 wird der Satz "Die Zahlung durch Überweisung oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte betrifft nur Personen, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben." durch den Satz "Die Zahlung durch Überweisung betrifft nur Personen, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben und Personen ohne Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien, die nicht am Begehungsort angehalten wurden.",

3. In Punkt 3.2 wird der Satz "Auf diesem Dokument werden die für die Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte notwendigen Anweisungen gegeben." aufgehoben,

4. In Punkt 3.3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

5. In Punkt 3.4 wird der Satz "Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben." ersetzt durch den Satz "Die strukturierte Mitteilung wird als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.",

6. Artikel 3.5 wird aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Punkt 3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

2. In Punkt 3.1 Absatz 1 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

3. In Punkt 3.2 wird der Satz "Auf diesem Dokument werden die für die Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte notwendigen Anweisungen gegeben." aufgehoben,

4. In Punkt 3.3 werden die Wörter "oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte" aufgehoben,

5. In Punkt 3.4 wird der Satz "Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben." ersetzt durch den Satz "Die strukturierte Mitteilung wird als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.",

6. Artikel 3.5 wird aufgehoben.

Art. 14 - Anlage 2 zum Erlass vom 19. Juli 2000, ersetzt durch den Erlass vom 1. September 2006 wird durch die Anlage 2 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

Die im Moment des Inkrafttretens dieses Erlasses sich noch in Umlauf befindlichen Formulare, die der Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 1. September 2006, entsprechen, dürfen nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses noch weiter verwendet werden, unter der Bedingung, dass auf den Formularen die Wörter "Vorschriften außergewöhnliche Fahrzeuge" angegebenen werden und die Angabe "oder Online-Zahlung" gestrichen wird.

Art. 15 - Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006, wird ersetzt durch Anlage 3 zum vorliegenden Erlass.

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am zehnten Tag des Monats nach den Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 17 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Finanzen gehören, der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, der Minister zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört, der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße.

Artikel 1 - Die Definitionen in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr gelten für die vorliegende Anlage.

Art. 2 -

	Verstoß	Vorschriften	Zu zahlender Geldbetrag
A) Genehmigung/Vorschriften			
a1	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt ohne Genehmigung.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1	Anhang 1
a2	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt mit einer Genehmigung, die nicht auf den Namen des Benutzers, für den das außergewöhnliche Fahrzeug in Betrieb genommen wurde, ausgestellt ist.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1	500 EUR
a3	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt mit einer abgelaufenen Genehmigung.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1, 2 und 3 und Art. 7	Anhang 1
a4	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt nicht auf der vorgeschriebenen Fahrtroute.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1 und 2	Anhang 1
a5	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt mit einer Genehmigung, in der die durch den Benutzer angegebenen technischen Daten des Fahrzeugs größer sind, als die der technischen Abweichung des Fahrzeugs.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1	Anhang 1
a6	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt mit einer Genehmigung, in der eine oder mehrere andere Fahrgestellnummer(n) als das oder die kontrollierte(n) Fahrzeug(e) angegeben sind.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1 bis 4 und ME vom 16.12.2010 Art. 4	Anhang 1
a7	Mehrere außergewöhnliche Fahrzeuge fahren im selben Moment mit derselben Genehmigung.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1 bis 5	500 EUR (pro zusätzliches Fahrzeug)
a8	Das außergewöhnliche Fahrzeug fährt, obwohl es die in der Genehmigung vorgesehenen Vorschriften zu Gewicht und Abmessungen überschreitet.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 1 und 2	Anhang 1
a9	Nichtbeachtung gewisser Vorschriften der Genehmigung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des flüssigen und sicheren Verkehrs des außergewöhnlichen Fahrzeugs.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 2	Anhang 2
a10	Die Genehmigung ist nicht auf weißem Papier im A4-Format in gewöhnlichem schwarzem Druck ausgedruckt, oder die Genehmigung, gewisse Angaben der Genehmigung oder die Authentifizierungsinstrumente sind unlesbar oder die Genehmigung ist unvollständig.	KE vom 2.6.2010 Art. 5 § 1 Absatz 4, ME vom 16.12.2010 Art. 8 Absatz 2 oder Art. 9 oder Art. 10 § 2	55 EUR

a11	Das außergewöhnliche Fahrzeug, für das eine Genehmigung erteilt wurde, fährt ohne die Genehmigung an Bord des Fahrzeugs oder des Begleitfahrzeugs mitzuführen, aber das Vorhandensein einer Genehmigung wurde unverzüglich nachgewiesen.	KE vom 2.6.2010 Art. 36 Absatz 1 und 2	55 EUR
B) Ladung			
b1	Mit Ausnahme des Belastungsgewichtes und dem in Artikel 12 Absatz 2 angegebenen Fall der Demontage, befördert das außergewöhnliche Fahrzeug mehr als ein Element, dessen Abmessungen nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und der technischen Verordnung entsprechen; oder Mehrere Elemente werden auf einem außergewöhnlichen Fahrzeug transportiert, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht der technischen Verordnung entspricht.	KE vom 2.6.2010 Art. 10	Anhang 1
b2	Masten, lange Elemente oder vorgefertigte Träger werden ohne Einhaltung von Artikel 10 gemeinsam befördert, ohne dass der Hersteller in einem der Genehmigung beigelegten Bericht dies aus technischen Gründen oder Gründen der Stabilität rechtfertigt.	KE vom 2.6.2010 Art. 10 und 11	Anhang 1
b3	Die unteilbare Ladung ist nicht so angebracht, dass die Zahl der außergewöhnlichen Abmessungen des außergewöhnlichen Fahrzeugs auf das Minimum reduziert ist (unbeschadet der in Artikel 12 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen).	KE vom 2.6.2010 Art. 12	150 EUR
b4	Der über den zugelassenen Normen der Straßenverkehrsordnung liegende Überhang der Ladung am hinteren Ende des außergewöhnlichen Fahrzeugs ist nicht gerechtfertigt durch technische Gründe oder Stabilitätsgründe, attestiert durch einen der Genehmigung beigelegten technischen Bericht des Herstellers.	KE vom 2.6.2010 Art. 15	150 EUR
C) Begleitung			
c1	Kein vorhandenes Begleitfahrzeug in den erforderlichen Fällen (1) oder die Anzahl Begleitfahrzeuge oder Begleiter ist unzureichend (2). „ - Ein Begleitfahrzeug mit einem Verkehrskordinator ist erforderlich, wenn das außergewöhnliche Fahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: 1. Die Länge beträgt mehr als 30 m, jedoch höchstens 35 m. 2. Die Breite beträgt mehr als 3,50 m, jedoch höchstens 4,50 m. 3. Das Gewicht beträgt mehr als 90 Tonnen. - Zwei Begleitfahrzeuge, davon eines mit einem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das außergewöhnliche Fahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt: 1. Die Länge beträgt mehr als 35 m, jedoch höchstens 40 m.	KE vom 2.6.2010 Art. 20 § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 oder § 3 Absatz 2	Anhang 3(1) oder Anhang 4 (2)

	<p>2. Die Breite beträgt mehr als 4,50 m, jedoch höchstens 5 m.</p> <p>3. Die Höhe beträgt mehr als 4,80 m.</p> <p>4. Das Gewicht beträgt mehr als 180 Tonnen.</p> <p>5. Das Fahrzeug muss eine der in Artikel 29 § 1 genannten Bewegungen ausführen.</p> <p>6. Der Gegenverkehr und/oder Verkehr in gleicher Fahrtrichtung auf öffentlichen Straßen mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 70 km/h muss angehalten werden.</p> <p>7. Das außergewöhnliche Fahrzeug muss auf einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung, auf der die zugelassene Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h beträgt, mit begrenzter Geschwindigkeit fahren.</p> <p>- Drei Begleitfahrzeuge, davon eines mit einem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das außergewöhnliche Fahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt:</p> <p>1. Die Länge beträgt mehr als 40 m.</p> <p>2. Die Breite beträgt mehr als 5 m.</p> <p>3. Überqueren einer Brücke mit Hilfe zusätzlicher Fahrzeuge oder provisorischer Brücken.“.</p>		
c2	<p>Die Nichtbeachtung der Position des Begleitfahrzeugs beim außergewöhnlichen Transport, außer bei außergewöhnlichen Umständen, um die Fahrt des Konvois ohne Gefahr für den Konvoi oder andere Verkehrsteilnehmer durchzuführen.</p> <p>„ - Wenn ein Begleitfahrzeug mit einem Verkehrskordinator erforderlich ist:</p> <p>Das Begleitfahrzeug fährt an der Spitze des Konvois. Wenn das außergewöhnliche Fahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung fährt, fährt das Begleitfahrzeug hinter dem außergewöhnlichen Fahrzeug.</p> <p>- Wenn zwei Begleitfahrzeuge, davon eines mit einem Verkehrskordinator, erforderlich sind:</p> <p>Eines der Begleitfahrzeuge fährt an der Spitze des Konvois, das andere am Ende des Konvois. Wenn das außergewöhnliche Fahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung fährt, können beide Begleitfahrzeuge hinter dem außergewöhnlichen Fahrzeug fahren.</p>	KE vom 2.6.2010 Art. 20 § 1 letzter Absatz oder § 2 letzter Absatz oder § 3 letzter Absatz	300 EUR

	<p>- Wenn drei Begleitfahrzeuge, davon eines mit einem Verkehrskordinator, erforderlich sind:</p> <p>Eines der Begleitfahrzeuge fährt an der Spitze des Konvois, die anderen am Ende des Konvois. Wenn das außergewöhnliche Fahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung fährt, können alle drei Begleitfahrzeuge hinter dem außergewöhnlichen Fahrzeug fahren.“.</p>		
c3	Der Verkehrskordinator wurde nicht schriftlich bestimmt.	KE vom 2.6.2010 Art. 26 § 1 Absatz 1	100 EUR
c4	<p>Der Verkehrskordinator oder ein Begleiter erteilt dem Fahrer oder den Verkehrsteilnehmern nicht die nötigen Anweisungen, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und die Durchfahrt des außergewöhnlichen Fahrzeugs zu erleichtern, insbesondere indem er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Kreuzungen ohne Ampelschaltung nicht den Verkehr auf den Querstraßen anhält, 2. an Kreuzungen mit Ampelschaltung nicht den durch ein Rotlicht zum Stehen gebrachten Verkehr so lange anhält, wie es erforderlich ist, damit der Konvoi die Kreuzung passieren kann, 3. den Gegenverkehr oder den Verkehr in gleicher Fahrtrichtung auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 70 km/h nicht anhält, 4. den nachfolgenden Verkehr in gleicher Fahrtrichtung wie das außergewöhnliche Fahrzeug nicht am Überholen oder Vorbeifahren hindert, 5. zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, bei denen es nicht mehr möglich ist, auf eine Entfernung von ungefähr 200 m klar zu sehen, nicht zusätzlich eine Taschenlampe mit orangefarbenem Aufsatz verwendet. 	KE vom 2.6.2010 Art. 27 § 1 Absatz 1, Art. 26 § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 und Art. 28	500 EUR
c5	<p>Die Polizei begleitet nicht den Transport:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um in Gegenrichtung auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 70 km/h zu fahren, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - um den geöffneten Mittelstreifen einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung zu überqueren, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - um den Gegenverkehr oder den Verkehr in gleicher Fahrtrichtung auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 70 km/h anzuhalten, 	KE vom 2.6.2010 Art. 29 § 1	1.400 EUR

	<p>oder</p> <p>- um eine Autobahn- oder Straßenbrücke mit vier oder mehr Fahrspuren mit mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung, auf der die zugelassene Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h beträgt, zu überqueren, wenn die Genehmigung eine Überquerung mit höchstens 5 km/h vorschreibt.</p>		
C/1 Landwirtschaftliche Fahrzeuge			
c/1.1	<p>Das außergewöhnliche landwirtschaftliche Fahrzeug:</p> <p>- das ausschließlich im Rahmen einer landwirtschaftlichen Aktivität verwendet wird,</p> <p>- das über eine Breite von mehr als 3,5 m, jedoch höchstens 4,25 m und eine Länge von höchstens 27 m verfügt und dessen Abmessungen und Gewicht der Straßenverkehrsordnung und der technischen Verordnung entsprechen;</p> <p>- das sich in einem Radius von maximal 25 Kilometer vom Betriebssitz oder vom Bauernhof bewegt;</p> <p>- das, im Fall eines gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeugs mit einer landwirtschaftlichen Maschine oder mit landwirtschaftlichem Gerät beladen ist, wird nicht durch ein Warnfahrzeug signalisiert.</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 2 § 1 Nr. 12 und Art. 34/1 bis 34/3</p>	500 EUR
c/1.2	<p>Mindestens ein Schild gemäß der Anlage zum Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010 ist nicht auf dem Warnfahrzeug angebracht oder ist nicht nach vorne und hinten sichtbar.</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 34/4</p>	150 EUR
c/1.3	<p>Das Warnfahrzeug fährt nicht mit ständig eingeschaltetem Ablendlicht, (wenn es nicht mit Tagfahrlichtern gemäß Artikel 28 der technischen Verordnung ausgestattet ist).</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 34/5 Absatz 1</p>	150 EUR
c/1.4	<p>Das Warnfahrzeug verwendet nicht mindestens ein gelb-orangefarbenes Blinklicht auf dem Dach oder das Blinklicht ist nicht ringsum sichtbar.</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 34/5 Absatz 2</p>	200 EUR
c/1.5	<p>Das Schild und das Blinklicht werden nicht entfernt, sobald das Fahrzeug nicht mehr als Warnfahrzeug verwendet wird.</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 34/5 Absatz 3</p>	55 EUR
c/1.6	<p>Die Nichtbeachtung der Position des Warnfahrzeugs beim außergewöhnlichen Transport, außer bei außergewöhnlichen Umständen, um die Fahrt des Konvois ohne Gefahr für den Konvoi oder andere Verkehrsteilnehmer durchzuführen.</p> <p>„Das Warnfahrzeug fährt an der Spitze des Konvois. Wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug jedoch auf einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren und mindestens zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung fährt, fährt das Warnfahrzeug hinten.“</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 34/6</p>	300 EUR
D) Zeitfenster			
d1	<p>Auf Straßen und Autobahnen gilt ein Fahrverbot für außergewöhnliche Fahrzeuge mit mehr als 4 m Breite von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr. (Abweichend gilt dieses Verbot nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf anderen Straßen als Autobahnen).</p>	<p>KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 1</p>	300 EUR

d2	In Abweichung von Absatz 1 gilt ein Fahrverbot für außergewöhnliche Fahrzeuge mit mehr als 3,50 m Breite von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf Autobahnen mit weniger als 3 Fahrspuren in gleicher Fahrtrichtung, mit Ausnahme der Autobahnauf- und ausfahrten mit mindestens 3 Fahrspuren, die durch das Verkehrsschild F5 angezeigt werden.	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 2	300 EUR
d3	Auf allen Straßen und Autobahnen gilt ein Fahrverbot für außergewöhnliche Fahrzeuge, die länger als 30 m sind, von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr. (Abweichend gilt dieses Verbot nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf anderen Straßen als Autobahnen).	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 3	300 EUR
d4	Auf allen Straßen und Autobahnen gilt für außergewöhnliche Fahrzeuge an folgenden Tagen ein Fahrverbot: 1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli, 15. August, 1. November, 11. November und 25. Dezember. Das Verbot beginnt am Vortag um 16.00 Uhr und endet am selben Tag um Mitternacht. (Abweichend gilt dieses Verbot nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf anderen Straßen als Autobahnen).	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 4	300 EUR
d5	Auf allen Straßen und Autobahnen gilt ein Fahrverbot für außergewöhnliche Fahrzeuge von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag Mitternacht, mit Ausnahme von Kranfahrzeugen mit einem Gewicht von höchstens 96 Tonnen oder einer Breite von höchstens 3 m. (Abweichend gilt dieses Verbot nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf anderen Straßen als Autobahnen).	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 5	300 EUR
d6	Auf allen Straßen und Autobahnen gilt ein Fahrverbot für außergewöhnliche Fahrzeuge zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr und zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Fahrzeuge mit einem Gewicht von höchstens 60 Tonnen, einer Breite von höchstens 3,50 m und einer Länge von höchstens 27 m, soweit die Genehmigung keine Vorschriften vorsieht, die einen Einfluss auf den Verkehrsfluss wegen von auf der Fahrtroute durchzuführenden besonderen Fahrmanövern oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung des außergewöhnlichen Fahrzeugs haben könnten. (Abweichend gilt dieses Verbot nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf anderen Straßen als Autobahnen).	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 1 Absatz 6	500 EUR
E) Ausrüstung			
e1	Ein außergewöhnliches Einzelfahrzeug mit einer Länge von 19 m ist vorne und hinten nicht mit mindestens einer Lenkachse ausgestattet.	KE vom 2.6.2010 Art. 9 Absatz 1	400 EUR
e2	Bei einer außergewöhnlichen Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 27 m ist das längste gezogene Fahrzeug nicht mit mindestens einer Lenkachse ausgestattet.	KE vom 2.6.2010 Art. 9 Absatz 2	400 EUR
e3	Am außergewöhnlichen Fahrzeug wird vorne und hinten kein der Anlage zum Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010 entsprechendes Schild oder keine entsprechende Aufschrift angebracht.	KE vom 2.6.2010 Art. 16 Absatz 1	150 EUR
e4	Der untere Rand des unter e3 genannten Schilds oder der genannten Aufschrift befindet sich nicht mindestens 0,40 m über dem Boden.	KE vom 2.6.2010, Art. 16 Absatz 2	55 EUR

e5	Die Schilder oder Aufschriften wurden, sobald das Fahrzeug die Kriterien eines außergewöhnlichen Fahrzeugs nicht mehr erfüllt, nicht unsichtbar gemacht.	KE vom 2.6.2010 Art. 16 Absatz 3	55 EUR
e6	Das außergewöhnliche Fahrzeug ist nicht ausgestattet mit: - vorne, mindestens zwei gelb-orangefarbenen Blinklichtern, die zu beiden Seiten auf dem Fahrerhaus befestigt sind und die während des außergewöhnlichen Transports ständig eingeschaltet und die in einem Winkel von mindestens 270° sichtbar sind, - hinten, einem gelb-orangefarbenen Blinklicht, das am linken hinteren Ende des Fahrzeugs bzw. der Ladung, wenn diese über das hintere Fahrzeugende herausragt, befestigt und das nach hinten in einem Winkel von 180° sichtbar ist, - oder diese Lichter sind während des außergewöhnlichen Transports nicht ständig eingeschaltet.	KE vom 2.6.2010 Art. 17	200 EUR
e7	Das außergewöhnliche Fahrzeug ist nicht mit folgendem Sicherheitszubehör ausgerüstet: - einem zweiten Warndreieck, - zwei tragbaren, gelb-orangefarbenen, monodirektionalen, elektronischen Blitzleuchten, die auf eine Entfernung von mindestens 100 m sichtbar sind.	KE vom 2.6.2010 Art. 18	150 EUR
e8	Bei einem außergewöhnlichen Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 22 m wird nicht beidseitig auf der gesamten Länge des beladenen außergewöhnlichen Fahrzeugs eine retroreflektierende Markierung angebracht.	KE vom 2.6.2010 Art. 19 Nr. 1	300 EUR
e9	Wenn die Breite des außergewöhnlichen Fahrzeugs 2,55 m übersteigt, werden zur Abgrenzung der Höchstbreite des außergewöhnlichen Fahrzeugs keine vier Schilder, gemäß Artikel 47.1 der Straßenverkehrsordnung, angebracht: zwei vorne und zwei hinten. Davon ausgenommen sind Kranfahrzeuge, oder die vorderen Schilder sind nicht mit mindestens einem weißen Licht und die hinteren Schilder nicht mit mindestens einem roten Licht versehen, oder diese Lichter sind nicht ständig eingeschaltet.	KE vom 2.6.2010 Art. 19 Nr. 2	300 EUR
e10	Der untere Rand der unter e9 genannten Schilder befindet sich nicht mindestens 0,40 m und höchstens 2 m über dem Boden (eine größere Höhe über dem Boden ist zulässig, wenn die Höchsthöhe aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann), oder die Schilder sind nicht so befestigt, dass sie selbst kein Hindernis darstellen.	KE vom 2.6.2010 Art 19 Nr. 2	55 EUR
e11	Bei einem außergewöhnlichen Fahrzeug mit einer Breite von mehr als 4,50 m wird nicht vorne und hinten auf der gesamten Breite des außergewöhnlichen Fahrzeugs eine retroreflektierende Markierung angebracht.	KE vom 2.6.2010 Art. 19 Nr. 3	300 EUR

e12	Das Begleitfahrzeug ist kein Personenkraftwagen, Kombiwagen oder Lieferwagen, im Sinne von Artikel 1 der technischen Verordnung.	KE vom 2.6.2010 Art. 21	400 EUR
e13	Am außergewöhnlichen Fahrzeug wurde vorne und hinten kein der Anlage zum Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010 entsprechendes Schild oder keine Aufschrift angebracht.	KE vom 2.6.2010 Art. 22 Absatz 2	150 EUR
e14	Der untere Rand des unter e13 genannten Schilds oder der Aufschrift befindet sich nicht mindestens 0,40 m über dem Boden.	KE vom 2.6.2010 Art. 22 Absatz 2	55 EUR
e15	<p>- Das Begleitfahrzeug ist nicht gelb, RAL 1003, 1004, 1023 oder vergleichbar, oder</p> <p>- an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs befinden sich keine auf einer Fläche von mindestens 0,50 m² abwechselnd weiße und rote Streifen, die 75 bis 120 mm breit sind und eine Steigung von 45 bis 60 Grad aufweisen, oder</p> <p>- vorne sind die weißen Streifen und hinten die roten Streifen nicht retroreflektierend, oder</p> <p>- auf beiden Seiten des Fahrzeugs sind nicht retroreflektierende Flächen mit „offenen Pfeilen“ angebracht, oder</p> <p>- diese Flächen sind nicht mindestens 1 m auf 0,30 m groß, oder</p> <p>- sie sind nicht rot/weiß oder rot/gelb, oder</p> <p>- die Pfeile weisen nicht zur Fahrzeugvorderseite oder sind nicht 0,10 m breit.</p>	KE vom 2.6.2010 Art. 22 Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 oder Absatz 5	400 EUR
e16	Die Begleitfahrzeuge sind nicht mit mindestens zwei gelb-orangefarbenen Blinklichtern, die ringsum sichtbar sind, auf dem Dach ausgestattet oder diese Blinklichter sind nicht während des außergewöhnlichen Transports ständig eingeschaltet.	KE vom 2.6.2010 Art. 23 Absatz 1	300 EUR
e17	Die hinter dem außergewöhnlichen Fahrzeug fahrenden Begleitfahrzeuge sind nicht mit einem Dachaufsatz mit richtungsweisenden bernstein-gelben Warnpfeilen ausgestattet oder diese sind nicht während des außergewöhnlichen Transports ständig eingeschaltet.	KE vom 2.6.2010 Art. 23 Absatz 2	300 EUR
e18	Die Begleitfahrzeuge sind nicht oder sind nicht alle so ausgerüstet, dass sie ständig miteinander in Verbindung bleiben können.	KE vom 2.6.2010 Art. 24	300 EUR
e19	<p>Mindestens ein Begleitfahrzeug ist nicht mit folgender Ausrüstung und folgendem Sicherheitsmaterial ausgestattet:</p> <p>- 1 Feuerlöscher 3 kg, - 10 gelb-orangefarbene reflektierende Leitkegel oder gelb-orangefarbene Straßenmarkierungsleuchten, - 2 batteriebetriebene weiße Taschenlampen mit gelb-orangefarbenem Aufsatz als Zubehör,</p>	KE vom 2.6.2010 Art. 25	150 EUR

	- 2 reflektierende Verkehrsschilder C3 mit Haltegriff, - 2 Verkehrsschilder A51 auf Dreifußständer, - 1 Maßband 10 m, - 1 ausziehbare Messlatte von mindestens 6 m.		
e20	Ab 1. September 2013, wenn der Verkehrskordinator und die Begleiter die in Artikel 27 Absatz 1 angegebenen Anweisungen außerhalb ihrer Fahrzeuge erteilen müssen, tragen sie keine Warnkleidung vom Typ NBN EN 471+A1 : 2008 und nachfolgende, Klasse 3 oder gleichwertig, die sich aus einer gelben Jacke und eventuell einer gelben Hose oder einem gleichfarbigen Overall zusammensetzt.	KE vom 2.6.2010 Art. 2	400 EUR
e21	Ein mit Punkt <i>b)</i> der Anlage zum Königlichen Erlass übereinstimmendes schwarzes Logo von mindestens 0,25 m horizontaler Abmessung, das die Proportionen einhält, wird nicht zentriert auf die Rückseite der Jacke oder zentriert auf die Rückseite des oberen Teils des Overalls angebracht, oder ein mit Punkt <i>b)</i> derselben Anlage übereinstimmendes abgebildetes schwarzes Logo von mindestens 0,08 m horizontaler Abmessung, das die Proportionen einhält, wird nicht auf die rechte Vorderseite der Jacke oder auf die rechte Vorderseite des oberen Teils des Overalls angebracht.	KE vom 2.6.2010 Art. 27/1 Absatz 2 oder 3	200 EUR
F) Besondere Verkehrsregeln			
f1	Wenn die Straße verschneit oder vereist ist, bei Nebel, Schneefall oder Regen mit einer Sichtweite von unter 200 m, hält der Fahrer oder der Verkehrskordinator das außergewöhnliche Fahrzeug nicht schnellstmöglich an einer Stelle an, an der es den Verkehr nicht behindert.	KE vom 2.6.2010 Art. 30 § 3	600 EUR
f2	Auf Autobahnen sowie öffentlichen Straßen mit mindestens zwei Fahrspuren in Fahrtrichtung lässt das außergewöhnliche Fahrzeug, dessen Breite mehr als eine Fahrspur beträgt, nicht die vom rechten Rand der Straße aus gesehen, zweite Fahrspur frei für andere Verkehrsteilnehmer, sofern die Infrastruktur dies gestattet.	KE vom 2.6.2010 Art. 30/1	100 EUR
f3	Die Fahrtroute wurde nicht mindestens fünf Kalendertage vor dem Datum, an dem der außergewöhnliche Transport stattgefunden hat, erkundet.	KE vom 2.6.2010, Art. 31	500 EUR
f4	In den in Artikel 30 § 3 sowie in Artikel 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung angegebenen Fällen ergreifen der Fahrer und gegebenenfalls die Begleiter nicht alle nötigen Maßnahmen, um einen sicheren und flüssigen Verkehr zu gewährleisten, indem sie sich nicht an die Bestimmungen von Artikel 51 der Straßenverkehrsordnung und bei einem Unfall von Artikel 52 dieser Ordnung halten.	KE vom 2.6.2010, Art. 32/1	300 EUR
f5	Die Fahrzeuge des Konvois fahren nicht ständig mit Abblendlicht und rotem Rücklicht.	KE vom 2.6.2010 Art. 33	100 EUR
f6	Der Fahrer des außergewöhnlichen Fahrzeugs und gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter stellen die Sicherheit des Konvois beim Überqueren eines Bahnübergangs nicht sicher, - indem sie sich nicht vergewissern, dass genügend Zeit ist, einen Bahnübergang normal und ohne anzuhalten zu überqueren,	KE vom 2.6.2010 Art. 34	700 EUR

<ul style="list-style-type: none"> - indem diese Stellen vor Überqueren des Bahnübergangs nicht erkundet werden und nicht geprüft wird, ob sich seit der letzten Erkundung Veränderungen ergeben haben, - indem sie nicht die Längs- und Querprofile der Straße im Bahnübergangsbereich prüfen, - indem sie nicht die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das außergewöhnliche Fahrzeug genügend Bodenfreiheit hat und nicht die Gleise oder den Straßenbelag streift, - indem sie keinen Beobachter an der Straße postieren, wenn der vertikale Abstand zwischen dem Höhenbegrenzungstor und dem höchsten Punkt des außergewöhnlichen Fahrzeugs weniger als 10 cm beträgt. 		
--	--	--

Anhänge:

Anhang 1:

Für die unter a1, a3, a4, a5, a6, b1 und b2 angegebenen Verstöße wird der Betrag der sofortigen Erhebung durch die Berechnung des Prozentsatzes der Überschreitung des (höchstzulässigen Gesamt-) Gewichts oder den in der technischen Verordnung und der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Abmessungen bestimmt.

Für die unter a8 angegebenen Verstöße wird der Betrag der sofortigen Erhebung durch Berechnung des Prozentsatzes der Überschreitung des (höchstzulässigen Gesamt-) Gewichts oder den in der Genehmigung vorgesehenen Abmessungen bestimmt.

Überschreiten mehrere Abmessungen oder das höchstzulässige Gesamtgewicht die Normen der technischen Verordnung, der Straßenverkehrsordnung oder der Genehmigung, werden die Beträge kumuliert, ohne die in Artikel 29 § 2 des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei vorgesehene maximale Höhe der Geldbuße zu überschreiten, zuzüglich der Zuschlagzehntel.

Die Beträge dürfen mit den in Anhang 2 vorgesehenen Beträgen kumuliert werden, ohne die in Artikel 29 § 2 des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei vorgesehene maximale Höhe der Geldbuße zu überschreiten, zuzüglich der Zuschlagzehntel.

Höhe des außergewöhnlichen Fahrzeugs:	Prozentsatz der Überschreitung:	Betrag der sofortigen Erhebung:
≤ 4,40 m	≤ 2 %	100 EUR
	> 2 % ≤ 3 %	200 EUR
	> 3 % ≤ 6 %	250 EUR
	> 6 % ≤ 9 %	300 EUR
	> 9 %	350 EUR
> 4,40 m	≤ 2 %	100 EUR
	> 2 % ≤ 3 %	400 EUR
	> 3 % ≤ 6 %	600 EUR
	> 6 % ≤ 9 %	1.000 EUR
	> 9 %	1.400 EUR

m = Meter;

Gewicht des außergewöhnlichen Fahrzeugs:	Prozentsatz der Überschreitung:	Betrag der sofortigen Erhebung:
≤ 90,00 t	≤ 5 %	100 EUR
	> 5 % ≤ 10 %	300 EUR
	> 10 % ≤ 20 %	500 EUR
	> 20 % ≤ 40 %	600 EUR
	> 40 % ≤ 60 %	800 EUR
	> 60 %	1.000 EUR
> 90,00 t ≤ 120,00 t	≤ 5 %	100 EUR
	> 5 % ≤ 10 %	500 EUR
	> 10 % ≤ 20 %	1.000 EUR
	> 20 % ≤ 40 %	1.200 EUR
	> 40 %	1.400 EUR
> 120,00 t	≤ 5 %	150 EUR
	> 5 % ≤ 10 %	600 EUR
	> 10 % ≤ 20 %	1.200 EUR
	> 20 %	1.400 EUR

t = Tonne;

Breite des außergewöhnlichen Fahrzeugs:	Prozentsatz der Überschreitung:	Betrag der sofortigen Erhebung:
≤ 3,50 m	> 0 % ≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	300 EUR
	> 15 % ≤ 20 %	400 EUR
	> 20 %	500 EUR
> 3,50 m ≤ 4,50 m	≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	600 EUR
	> 15 % ≤ 20 %	700 EUR
	> 20 %	1.000 EUR
> 4,50 m	≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	700 EUR
	> 15 % ≤ 20 %	1.000 EUR
	> 20 %	1.400 EUR

m = Meter;

Länge des außergewöhnlichen Fahrzeugs:	Prozentsatz der Überschreitung:	Betrag der sofortigen Erhebung:
≤ 22 m	≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	300 EUR
	> 15 % ≤ 20 %	400 EUR
	> 20 %	500 EUR
> 22 m ≤ 30 m	≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	600 EUR
	> 15 % ≤ 20 %	700 EUR
	> 20 %	1.000 EUR
> 30 m	≤ 10 %	100 EUR
	> 10 % ≤ 15 %	700 EUR

	> 15 % ≤ 20 %	800 EUR
	> 20 % ≤ 40 %	900 EUR
	> 40 % ≤ 60 %	1.000 EUR
	> 60 %	1.400 EUR

m = Meter;

Anhang 2:

1.	Keine Begleitung durch die Polizei, wie in der Genehmigung vorgeschrieben.	500 EUR
2.	Der Prozentsatz der Überschreitung des Gewichts pro Achse im Verhältnis zu den Vorschriften der Genehmigung ist gleich oder niedriger als 5 %.	100 EUR
3.	Der Prozentsatz der Überschreitung des Gewichts pro Achse im Verhältnis zu den Vorschriften der Genehmigung ist höher als 5 %.	300 EUR
4.	Die Achsabstände von jedem Fahrzeug sind höchstens 2 % niedriger als die Vorschriften der Genehmigung.	100 EUR
5.	Die Achsabstände von jedem Fahrzeug sind mehr als 2 % niedriger als die Vorschriften der Genehmigung.	300 EUR
6.	Jede andere Vorschrift als die in den Punkten 1 bis 5 angegebene Vorschrift.	55 EUR

Anhang 3: Keine Begleitfahrzeuge oder kein Begleiter

1.	Obwohl 1 benötigt wird:	500 EUR
2.	Obwohl 2 benötigt werden:	900 EUR
3.	Obwohl 3 benötigt werden:	1.200 EUR

Anhang 4: Unzureichende Anzahl von Begleitfahrzeugen oder von Begleitern

1.	1 vorhanden, anstelle von 2:	500 EUR
2.	1 vorhanden, anstelle von 3:	800 EUR
3.	2 vorhanden, anstelle von 3:	500 EUR

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße beigefügt zu werden.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße.

„Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr

KÖNIGREICH BELGIEN

<input type="checkbox"/> Zahlung ⁽¹⁾
<input type="checkbox"/> Hinterlegung ⁽¹⁾

<input type="checkbox"/> Straßenverkehrsordnung und Ausführungserlasse ⁽¹⁾
→ <input type="checkbox"/> Vorschriften für außergewöhnliche Fahrzeuge ⁽¹⁾
<input type="checkbox"/> Beförderung im Straßenverkehr ⁽¹⁾
<input type="checkbox"/> ADR-Transport ⁽¹⁾
<input type="checkbox"/> technische Anforderungen an Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾

Adresse der feststellenden Dienststelle:	Heft Nr.:	Formular Nr.:
ABSCHNITT A: FÜR DIE STAATSANWALTSCHAFT BESTIMMTES ORIGINAL		

Ort:	Datum:	Uhrzeit:
------------	--------------	----------------

ZUWIDERHANDELNDER (vom Zuwiderhandelnden auszufüllen, falls er zum Zeitpunkt der Feststellung abwesend war)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	
Postleitzahl:	Gemeinde:
Land:	Staatsangehörigkeit:
Angaben zum Arbeitgeber:	

FAHRZEUG

Marke:	Typ:
Zulassungskennzeichen:	Land:

ART DES VERSTOSSES/DER VERSTÖSSE

Rechtsvorschrift(en) + Art.	Beschreibung des Verstoßes
Protokoll-Nr. bei Hinterlegung eines Geldbetrags	

ZU ZAHLENDER GELDBETRAG – ZAHLUNGSWEISE

Zu zahlender Geldbetrag ⁽¹⁾	
<input type="checkbox"/> Barzahlung (in EUR)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Bank- oder Kreditkarte	
<input type="checkbox"/> Überweisung	Nr. der strukturierten Mitteilung: <input type="text"/>

Name des Protokollanten:	Unterschrift:
--------------------------------	---------------------

VOM ZUWIDERHANDELNDEN AUSZUFÜLLEN	
Gezahlter Betrag (in EUR):	<input type="text"/>
Name:	Unterschrift:

⁽¹⁾ Zutreffendes Kästchen ankreuzen

KÖNIGREICH BELGIEN Zahlung ⁽¹⁾ Hinterlegung ⁽¹⁾ Straßenverkehrsordnung und Ausführungserlasse ⁽¹⁾→ Vorschriften für außergewöhnliche Fahrzeuge ⁽¹⁾ Beförderung im Straßenverkehr ⁽¹⁾ ADR-Transport ⁽¹⁾ technische Anforderungen an Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾

Adresse der feststellenden Dienststelle:

Heft Nr.:

Formular Nr.:

**ABSCHNITT B: IM HEFT DES BEFUGTEN BEDIENSTETEN
AUFZUBEWAHRENDE KOPIE**

Ort:

Datum:

Uhrzeit:

ZUWIDERHANDELNDER (Vom Zuwiderhandelnden auszufüllen, falls er zum Zeitpunkt der Feststellung abwesend war)

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land: Staatsangehörigkeit:

Angaben zum Arbeitgeber:

FAHRZEUG

Marke: Typ:

Zulassungskennzeichen: Land:

ART DES VERSTOSSES/DER VERSTÖSSE

Rechtsvorschrift(en) + Art.

Angabe des Verstoßes

Protokoll-Nr. bei Hinterlegung eines Geldbetrags

ZU ZAHLENDER GELDBETRAG – ZAHLUNGSWEISE**Zu zahlender Geldbetrag** ⁽¹⁾ Barzahlung (in EUR) Bank- oder Kreditkarte Überweisung

Nr. der strukturierten Mitteilung:

Name des Protokollanten:

Unterschrift:

VOM ZUWIDERHANDELNDEN AUSZUFÜLLEN

Gezahlter Betrag (in EUR):

Name:

Unterschrift:

⁽¹⁾ Zutreffendes Kästchen ankreuzen

KÖNIGREICH BELGIEN

Zahlung ⁽¹⁾
 Hinterlegung ⁽¹⁾

Straßenverkehrsordnung und Ausführungserlasse ⁽¹⁾
 → Vorschriften außergewöhnliche Fahrzeuge ⁽¹⁾
 Beförderung im Straßenverkehr ⁽¹⁾
 ADR-Transport ⁽¹⁾
 technische Anforderungen an Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾

Adresse der feststellenden Dienststelle:	Heft Nr.: Formular Nr.:
ABSCHNITT C: FÜR DEN ZUWIDERHANDELNDEN BESTIMMTE KOPIE	

Ort:	Datum:	Uhrzeit:
------------	--------------	----------------

ZUWIDERHANDELNDER (Vom Zuwiderhandelnden auszufüllen, falls er zum Zeitpunkt der Feststellung abwesend war)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	
Postleitzahl:	Gemeinde:
Land:	Staatsangehörigkeit:
Angaben zum Arbeitgeber:	

FAHRZEUG

Marke:	Typ:
Zulassungskennzeichen:	Land:

ART DES VERSTOSSES/DER VERSTÖSSE

Rechtsvorschrift(en) + Art.	Angabe des Verstoßes
Protokoll-Nr. bei Hinterlegung eines Geldbetrags	

ZU ZAHLENDER GELDBETRAG – ZAHLUNGSWEISE

Zu zahlender Geldbetrag ⁽¹⁾				
<input type="checkbox"/> Barzahlung (in EUR)				
<input type="checkbox"/> Bank- oder Kreditkarte				
<input type="checkbox"/> Überweisung	Nr. der strukturierten Mitteilung: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 40px; height: 20px;"></td><td style="width: 40px; height: 20px;"></td><td style="width: 40px; height: 20px;"></td></tr></table>			

Name des Protokollanten:	Unterschrift:
--------------------------------	---------------------

VOM ZUWIDERHANDELNDEN AUSZUFÜLLEN	
Gezahlter Betrag (in EUR):	
Name:	Unterschrift:

Durch die Zahlung erlischt die Strafverfolgung, außer wenn die Staatsanwaltschaft Sie davon in Kenntnis gesetzt hat, dass eine Strafverfolgung erfolgen soll. Nichtzahlung kann zu einem Vergleichsvorschlag seitens der Staatsanwaltschaft oder zu einer Ladung vor das zuständige Polizeigericht führen. "

(1) Zutreffendes Kästchen ankreuzen

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße beigefügt zu werden.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße.

„Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr

ZAHLUNG DURCH ÜBERWEISUNG

Protokoll-Nr.: [oder]	[Bezugszeichen]	[Datum]	Verwalter: Telefon:	[Aktenverwalter] [Telefonnummer]
Heft Nr.:	[Bezugszeichen]		Fax:	[Faxnummer]
Formular Nr.:	[Bezugszeichen]		E-Mail:	[E-Mail-Adresse]

BETREFF: VORSCHLAG EINER SOFORTIGEN ERHEBUNG

Sie können den Betrag der sofortigen Erhebung durch Überweisung zahlen.

Bitte beachten: Die Zahlung muss innerhalb von ZEHN TAGEN erfolgt sein.

Bitte verwenden Sie das unten beigefügte Überweisungsformular oder überweisen Sie den Betrag auf das Konto Nr.: . . . - , mit ANGABE DER STRUKTURIERTEN MITTEILUNG (bestehend aus 12 Ziffern).

[Betrag in EUR]

[Kontonummer]

[Überweisungsformular]

+++ . . . / / +++

“

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße beigefügt zu werden.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität
M. WATHELET